

Antrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Diana Golze, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesteilhabegesetz zügig vorlegen – Volle Teilhabe ohne Armut garantieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein berufstätiger Mensch mit Behinderung, der beispielsweise auf persönliche Assistenz angewiesen ist, aber Einkommen bezieht oder Vermögen besitzt, wird gegenüber berufstätigen Menschen ohne Behinderungen diskriminiert. Lebt diese auf Assistenz angewiesene Person allein, darf sie nur über 2 600 Euro Vermögen verfügen, wenn sie nicht für die Assistenz eigenständig aufkommen will. Das Ansparen für größere Ausgaben wie Urlaube oder Reparaturen ist damit unmöglich ohne den Anspruch auf die Unterstützungsleistung zu verlieren. Zusätzlich wird das erarbeitete Einkommen auch zu einem großen Teil für die Assistenzleistung herangezogen. So werden diese Menschen lebenslang auf ein Level nur knapp über dem Sozialhilfeniveau verwiesen. Diese verordnete Armut per Gesetz greift bei Ehegatten, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern und unterhaltsverpflichteten Familienangehörigen ebenso. Sie dürfen gemeinsam mit dem Betroffenen nur über 3 214 Euro Vermögen verfügen. Menschen mit Behinderungen berichten auch von viel zu langen Bearbeitungszeiten ihrer Anträge, von Zuständigkeitsgerangel sowie von menschenunwürdigen Begutachtungsverfahren und unsensiblen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für die gleichberechtigte und volle Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen besteht in der Bundesrepublik Deutschland daher erheblicher Handlungsbedarf. Dies zeigt die alltägliche Lebenssituation der betroffenen Menschen. Diese sind immer noch mit erheblichen Benachteiligungen und strukturellen Diskriminierungen konfrontiert. Darauf weisen Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, aus der Wissenschaft und den Medien seit Jahren hin.

Im Gegensatz dazu schreibt die seit fünf Jahren rechtsverbindliche UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) menschenrechtliche Ansprüche für Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen fest. Diese Rechte werden jedoch unzureichend umgesetzt. Es fehlen sowohl angemessene Vorkehrungen im Einzelfall als auch gesamtgesellschaftlich geeignete Maßnahmen. Teilweise sind sogar Rückschritte zu beobachten.

Als geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Situation fordern Verbände und Betroffene seit fast acht Jahren ein Bundesteilhabegesetz (BTHG), dessen Eckpunkte in der „Gemeinsamen Positionierung des Deutschen Behindertenrates, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes“ zusammengefasst werden.

Der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien von CDU, CSU und SPD kündigt nun ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen an, das – auch Bundesteilhabegesetz genannt – im Jahr 2016 verabschiedet und noch in dieser Wahlperiode in Kraft treten soll. Es ist unverständlich, warum die Vorlage dieses Gesetzes angesichts so vieler Vorarbeiten weiter verzögert wird.

Ein zentraler Widerspruch ist schon jetzt offenkundig. Einerseits stellt die Bundesregierung die Regelungen dieses Gesetzes unter einen offenen Kostenvorbehalt (siehe Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE. „Vorlage eines Bundesleistungsgesetzes zur vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ – Bundestagsdrucksache 18/1121, S. 2 bis 3). Andererseits kündigten einige Abgeordnete der SPD- und der CDU-Fraktion in der Bundestagsdebatte am 11.04.2014 sowie die Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller in einer Pressemitteilung vom 04.04.2014 Teilhabeleistungen außerhalb des Fürsorgesystems und unabhängig von Einkommen und Vermögen an oder fordern diese. Gleichlautend fordert auch die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung Bentele, wie zuvor die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder in ihrer Düsseldorfer Erklärung vom 11. Juni 2013, Einkommen und Vermögen nicht anzurechnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zunächst ihre Eckpunkte für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs unverzüglich öffentlich vorzustellen und anschließend schnellstmöglich einen Gesetzentwurf für ein Bundesteilhabegesetz vorzulegen, das noch in dieser Wahlperiode in Kraft tritt. Der Gesetzentwurf sollte folgende wesentliche Grundsätze umfassen:

1. Zielstellung, strukturelle Verankerung und inhaltliche Ausgestaltung

- a) Ziel muss die Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen sein, gemäß der UN-BRK mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, ohne dass ihnen eine Lebensform – zum Beispiel im Heim – aufgezwungen wird.
- b) Dafür muss flächendeckend eine soziale, inklusiv ausgestaltete Infrastruktur und umfassende Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen geschaffen sowie der Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistungen festgeschrieben werden. Werden den Kommunen solche Aufgaben übertragen, müssen die entsprechenden finanziellen Mittel auch durch den Bund bereitgestellt werden.
- c) Die Bedürftigkeitsprüfungen sind abzuschaffen. Behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche dürfen somit steuerrechtlich nicht als Einkommen der Leistungsberechtigten bewertet werden.
- d) Die gesetzliche Verankerung der Regelungen des BTHG sollte im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erfolgen. Die Normen zur Eingliederungshilfe sind dazu an die Anforderungen der UN-BRK anzupassen und aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vollständig herauszulösen. Der Behinderungsbegriff im SGB IX und im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist entsprechend der UN-BRK und der Internatio-

nalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) neu zu fassen.

- e) Die Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist in der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII anzusiedeln (sogenannte „große Lösung“). Dafür ist diese finanziell, personell und strukturell entsprechend auszustatten.
- f) Die Schnittstellenprobleme zu anderen Teilen des Sozialgesetzbuches, zum Beispiel zu Regelungen im Fünften, Siebten und Elften Buch (SGB V, SGB VII und SGB XI), sind im Sinne der Leistungsberechtigten praktikabel zu lösen. Dafür ist im SGB V sicherzustellen, dass die Leistungen sowie Hilfsmittel umfassend bereitgestellt werden. Das SGB XI muss teilhabesichernd ausgebaut werden. Dazu ist eine grundlegende und umfassende Reform der Pflegeversicherung nötig mit dem Ziel, die volle gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung zu gewährleisten. Leistungen zur Teilhabe und Leistungen zur Pflege sind gleichrangig und ergänzen sich gegenseitig.
- g) Anspruch auf Leistungen sollten alle behinderten Menschen und von Behinderung bedrohte Menschen haben, wie es in Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK definiert ist. Daraus folgt, dass die Leistungen unabhängig von Art und Ursache der Behinderung gewährt werden und Benachteiligungen wegen Alters oder Herkunft ausgeschlossen sind.
- h) Die Leistungen sind personen- und nicht ortsgebunden. Teilhabeansprüche von Menschen mit Behinderung haben das Geschlecht, den Migrationshintergrund und die sexuelle Vielfalt der Betroffenen ohne Benachteiligung zu berücksichtigen.
- i) Ansprüche und Bedarf müssen nach bundesweit einheitlichen Kriterien auf Grundlage der ICF festgestellt werden. Verantwortliche Entscheidungsstellen sind einzurichten. Diese sind bundesweit einheitlich zuständig für die Antragsannahme, Anspruchsprüfung und -feststellung sowie die Bedarfsermittlung. Sie bewilligen die Leistungen und sichern die Leistungsverpflichtung der Leistungsträger. Dieses Verfahren muss unter aktiver Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen diskriminierungsfrei ausgestaltet werden.
- j) Die Leistungsgewährung erfolgt über die Entscheidungsstelle. Die festgestellten Ansprüche werden fiskalisch in Teilhabekonten dokumentiert und die Leistungserbringung nach dem jeweiligen Sozialgesetzbuch von dieser Stelle organisiert. Mögliche Konflikte zwischen Leistungsträgern hinsichtlich Zuständigkeit und Finanzierung sind von der Entscheidungsstelle zu lösen.
- k) Beitragsfreie, wohnortnahe und von den Interessen der Leistungsträger und Leistungserbringer unabhängige Beratung muss Teil des Leistungsanspruches sein. Diese sollte im Sinne „Betroffene beraten Betroffene“ (Prinzip des Peer Counseling) ausgestaltet werden. Die Beratungspflicht der Leistungsträger bleibt davon unberührt. Die gemeinsamen Servicestellen nach § 23 SGB IX sind durch diese unabhängigen Beratungsstellen zu ersetzen und wie die Beratungsleistungen aus Steuermitteln zu finanzieren.

2. Umfang der Leistungen

- a) Im Zentrum der Teilhabeleistungen steht die bedarfsgerechte persönliche Assistenz in jeder Lebenslage und -phase sowie in jedem gesellschaftlichen Bereich. Assistenz muss von der Kindertagesstätte über die Schulen und Hochschulen bis hin zu Weiter- und Fortbildungen gewährleistet werden. Der Assistenzanspruch gilt auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit sowie

für kulturelle Aktivitäten. Soweit notwendig, muss Rund-um-die-Uhr-Assistenz ermöglicht werden.

- b) Die Teilhabeleistungen sind so zu bemessen, dass die Assistenzkräfte faire, gute und gesunde Arbeitsbedingungen vorfinden sowie ihre tarifliche Entlohnung und Eingruppierung garantiert wird. Um Lohndumping zu verhindern, ist als Untergrenze ein Mindestlohn festzusetzen. Ein Berufsbild Assistenz ist zu entwickeln und es sind Weiter- beziehungsweise Fortbildungen nach bundesweit einheitlichen Standards zu ermöglichen.
- c) Teilhabeleistungen können sich zusammensetzen aus einer Pauschale (Teilhabegehalt) und/oder aus Personal- und Sachkosten. Die beiden letzteren müssen detailliert nachgewiesen werden. Andere, nicht behinderungsbedingte soziale Leistungen dürfen nicht angerechnet werden.
- d) Behinderungsbedingte Sachkosten sind zu übernehmen. Das gilt für technische Ausstattung, Heil- und Hilfsmittel, Fahrt- und Reisekosten, barrierefreie Gestaltung von Wohnraum sowie die behinderungsadäquate Ausstattung von Personenkraftwagen. Die Entscheidung, welche einzelnen Tätigkeiten oder Verrichtungen mittels Assistenz oder mithilfe technischer Ausstattung ausgeführt werden sollen, obliegt grundsätzlich den Anspruchsberechtigten.
- e) Teilhabeleistungen im beruflichen Bereich sind weiterzuentwickeln. Assistenz- und Hilfsmittelansprüche gelten auch für Praktika und Arbeitsverhältnisse mit weniger als 15 Wochenstunden. Das Budget für Arbeit ist als gesetzlicher Leistungsanspruch auszugestalten. Werkstätten für behinderte Menschen müssen Teil eines inklusiven Arbeitsmarktes ohne Diskriminierung sein. Dies schließt besondere Nachteilsausgleiche ein: Ausschluss von Kündigungen für die Dauer des Reha-Anspruchs und unbegrenztes Rückkehrrecht in die geschützte Beschäftigung ohne den Verlust erworbener Rentenansprüche.
- f) Finanzierung

Bisherige Leistungen nach verschiedenen Sozialgesetzbüchern und zivilrechtliche Ansprüche bleiben erhalten. Darüber hinausgehende Mittel zur Teilhabesicherung werden aus Steuereinnahmen des Bundes finanziert. Die zusätzlichen finanziellen Mittel können durch eine höhere Besteuerung von Reichen, Vermögenden und Konzernen erzielt werden. Bei der Überführung bereits bestehender Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen in Teilhabeleistungen darf niemand schlechter gestellt werden. Dies betrifft vorrangig das Blinden-, Sehbehinderten- und Gehörlosengeld der Länder, Leistungen der Eingliederungshilfe und den Behindertenpauschbetrag (Einkommensteuer).

Unabhängig davon sind Sozialversicherungen im Sinne der UN-BRK weiterzuentwickeln. Beispielsweise sind das SGB V und das SGB XI für eine zukunftsfähige Finanzierung bedarfsdeckender Leistungen in eine solidarische Bürgerinnen- und Bürgerversicherung zu überführen.

3. Aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

An der Ausarbeitung des Entwurfs des BTHG, an dem Gesetzgebungsverfahren sowie an der Umsetzung und Kontrolle der zu schaffenden Regelungen sind Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen und ihre Interessenverbände aktiv und öffentlich zu beteiligen.

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

